

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Wiesener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ zweimal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitungen“ erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Brühl'schen Universitäts- und Buch- und Stein-druckerei. R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Druckerei: Schulstraße 7, Geschäftsstelle u. Verlag: 112, Schriftleitung: 112. Adresse für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Lebensmittelmarktregulierung.

Ein Sachverständiger sendet uns folgende interessante Darlegungen, von denen wir zwar wissen, daß sie nicht ohne weiteres ausführbar sind, die aber doch eine Frage erwecken, welche jetzt weitest Kreise des deutschen Volkes lebhaft beschäftigt:

Zunehmend machen sich Stimmen geltend, die in erster Linie für die Regulierung des Konsums eintreten. Hierdurch wird die Preisregulierung, durch Festsetzung von Höchstpreisen, etwas zurückgesetzt.

Das preisregulierende Moment, in der Hauptsache immer noch Angebot und Nachfrage, wird durch die Seltenheit der Ware Getreide immer mehr in den Hintergrund geschoben. Heute sind wir, da wir keine wesentlichen Auslandszufuhren von Getreide erwarten dürfen, auf einen ganz bestimmten Vorrat von Getreide angewiesen. Die Nachfrage bleibt in der Hauptsache eine ziemlich konstante, abgesehen von den ständig sich mehrenden Kriegszugewandten, das Angebot verringert sich ständig, die Seltenheit des Getreides wird gesteigert. Die Tendenz der Preissteigerung kam unter Umständen, bei freiem Spiel der Kräfte, einen soch vollwirtschaftlichen Kadestell zeitigen, daß die minderbemittelte Bevölkerung unter großen Opfern kaum ins Land geist wird. Wohl bezog Brot zu kaufen. Im Interesse des Staates liegt es dagegen, die Bevölkerung insgesamt ebenso tatkräftig und gesund zu erhalten, wie unsere Krieger im Felde. Es muß daher die Hauptaufgabe des Staates darin bestehen, die ökonomische Verwaltung des ungenutzten Vorrates an Getreide selbst in die Hand zu nehmen, d. h. das Staatsmonopol tritt an die Stelle des freien Handels; die Konsumtion ist durch den Staat genau zu regeln.

Ein Erwerbsstand, der Handel, der bis jetzt als Zwischenstück zwischen Produktion und Konsumtion stand, muß abschaffung zum Teil ausgeschaltet werden, könnte aber auch in der Monopolwirtschaft des Staates gewinnbringend mitverwendet werden, so daß eine merkliche Schädigung dieses Erwerbsstandes kaum eintreten dürfte.

Wie wäre aber nun die Organisation am besten durch den Staat durchzuführen? Am zweckmäßigsten erschiene folgender Weg gangbar. Eine möglichst genaue Vorratsstatistik im ganzen Reiche gäbe die notwendigen Anhaltspunkte. Der Staat wäre beim Monopol übertragend verpflichtet, die gesamten im Deutschen Reiche lagernden Vorratsmengen zu übernehmen, ohne Rücksicht auf die bereits gemachten Kaufabschlüsse. Der Staat würde einfach an die Stelle des betr. Käufers von Getreide treten. Es entstände allerdings dann eine finanzielle Schädigung des Käufers, wenn der vom Staat gezahlte Preis sich niedriger stellte als der vom Käufer bezahlte. Ohne Opfer ginge es event. nicht ab; dem ist doch entgegengehalten, daß die Sicherheit unseres Vaterlandes solche Opfer fordern muß, zudem auch die Landwirtschaft und Industrie ohne Rücksicht in höherem Interesse diese Opfer bringen muß. Zudem würde auch hier ein Robus gefunden werden können, der tiefgehende Nachteile ausmerzte.

Der Eigenverbrauch von selbstproduziertem Getreide, der staftmäßig für die einzelne Hauswirtschaft des Produzenten festgesetzt werden könnte, ließe sich durch günstigeren Einkauf von Mehl von dem Staate als Abgeber bewerkstelligen, so daß dem Bedürfnisse einer breiten Erwerbschicht der Landwirtschaft, Rechnung getragen würde. (Die Befriedigung von Getreide aus der Selbstproduktion müßte allerdings beim Monopole aufhören.)

Nachdem vom Staate nunmehr das Getreide übernommen wurde, wäre es an die einzelnen Mühlen, jeweils nach Bedarf und Qualität zu überbringen. Die Vermahlung geschähe nach einem noch näher zu bestimmenden Schema; die Mahlkosten, die technisch auch un schwer festgesetzt werden könnten, hätte der Staat zu tragen.

Die Verteilung des Mehles, dessen Bedarf für jede Gemeinde und Stadt, unter Beihilfe der staatlichen und privaten Korporationen festgesetzt werden könnte, hätte jeweils nur mit Erlaubnis einer vom Staate beauftragten Behörde zu geschehen. Entweder ließe sich das Mahlgut direkt oder durch eine behördliche Zwischenstelle dem Konsume zuführen.

Dem Handel könnte zweckmäßigerweise als Entgelt die Beförderung des Getreides bzw. Mehles vom Produzenten bis zur Verteilungs- oder Verbrauchsstelle übertragen werden (auch dürfte sich beim Einkauf die Mitwirkung des Handels empfehlen, als die berufenen Kaufleute ihres Faches). Die Bahnfrachten usw. kämen bei diesem Organisationsplane in Betracht. Der Staat kann und wird das Mahlgut zu allen den Punkten leiten, wo der Bedarf vorhanden ist.

Die festzusetzenden Einheitspreise würden an den verschiedenen Orten innerhalb des deutschen Reiches keinen Schwankungen unterworfen sein und könnten leicht von einer Zentrale reguliert werden, welcher Wunsch von Behörden und Handelskammern doch des öfteren ausgesprochen wurde. Eine Preisregulierung in gewissen Zeitabständen, entsprechend einem verminderten Vorrat, ließe sich nicht umgehen. Einem unwirtschaftlichen Verbrauch von seitens der Konsumenten könnte dadurch schon vorgebeugt werden, daß die preisfestsetzende Behörde gleich mit Bekanntgabe des ersten Preises darauf hinweist, daß in einer gewissen Zeit der Preis voraussichtlich nicht unwesentlich steigt. Die Ausichten auf schlechtere Zeiten ließen den Konsum nur dann ökonomisch wirtschaften, wenn zugleich auch bekannt gemacht würde, daß der eingerichteten Verteilungsstelle jeweils nur der Bedarf einer bestimmten abgegrenzten Zeit zugunste. Nur solche Orte würden gegenüber anderen einen etwas höheren Preis — als den Einheitspreis — bezahlen müssen, die von der Bahn weiter entfernt lagen, bei denen die Mahlfrachtkosten höhere sind.

Der Gefährdung bliebe es im übrigen vorbehalten, jeder Verschleierung von Vorräten usw. vorzubeugen. Der Steuerbehörde, als geeignetem Organ, könnte die Kontrolle in der Mühle und an den Verbrauchsstellen umso mehr übertragen werden, als die geringere Spiritusausbeute in den Brennereien sicherlich weniger Arbeitszeit als bisher beansprucht. Einige erhöhte Kosten durch erhöhte Speise infolge des Staatsmonopoles dürften diese Monopolorganisations kann in Frage stellen.

Dr. St.

Die Festsetzung von Höchstpreisen.

Die „Nordd. Allgem. Ztg.“ schreibt zu der bevorstehenden Festsetzung von Höchstpreisen für Nahrungsmittel u. a.: Der Reichstag hat am 4. August 1914 ein Höchstpreisgesetz beschlossen. Die gegenwärtige Höhe der Getreidepreise findet weder in der vorübergehenden Knappheit noch in dem Gesamtverhältnis zwischen Getreidevorräten und Getreidebedarf während der Kriegszeit ihre Rechtfertigung. Für die Ernährung des deutschen Volkes steht in diesem Jahre im wesentlichen nur die eigene Ernte zur Verfügung. Sie deckt unseren Bedarf an Roggen, Hafer und Kartoffeln, während uns an Weizen etwa zwei Millionen Tonnen und an Gerste etwa drei Millionen Tonnen fehlen. Unter Einrechnung der am 1. Juni d. J. vorhandenen Vorräte könnte, bis alles aufgebraucht wäre, der deutsche Roggenbedarf bis Anfang September nächsten Jahres und der Weizenbedarf bis Anfang August gedeckt werden. England liefert diesen uns aufzubringenden Krieg je länger, desto schärfer als Wirtschaftskrieg. Wir müssen uns also beizeiten auch darauf einrichten, daß der Krieg über dieses Erntejahr hinaus dauert. Wir müssen demgegenüber in das nächste Jahr mit denselben Vorräten hineingehen, die wir vor Anfang dieses Erntejahres besaßen. Zu diesem Ziele, die Ernährung auf alle absehbare Kriegszeit unbedingt zu sichern, muß die Preisbildung eingeleitet werden.

Zunächst muß das Weizenmehl lang gestreckt werden. Hierzu sollen etwa die Mühlen mehr Mehl aus dem Weizen sieben. Damit die feinen Mühlen nicht geschädigt werden, sind nur 75 Prozent Weizenmehl vorgezeichnet. Es ist aber leistungsfähigeren Mühlen überlassen, größere Mengen auszumahlen. In jenem Zweck sollen weiterhin dem Weizenbrot mindestens 10 Prozent Roggenmehl zugesetzt werden. An Getreide, Bekanntheit und Aussehen der Backwaren wird dadurch nicht geändert. Durch den gezielten Umgang wird erreicht, daß alle Schichten der Bevölkerung gleichmäßig deutsches Weizenbrot erhalten, und verhindert, daß einzelne Bäckereien für ihren Kundenkreis das übliche Weizenbrot bereiten. Ist der Weizenpreis erheblich höher als der Roggenpreis, so ist zugleich der Anreiz gegeben, nach größerer Menge Roggenmehl dem Weizenbrot zuzusetzen, und die in vielen Bäckereien übliche Weizenmehlverfälschung einzustellen. Im übrigen wird beweis- und fälschungsfähige Bevölkerung, wie sie schon angefangen hat, mehr zum Roggenbrotzuegen übergeben.

In normalen Jahren wird ein Viertel des deutschen Roggenvorrates veräußert. Die Roggenverfütterung würde in diesem Jahre bei der Knappheit der Futtermittel noch stärker sein und damit die Brotversorgung der Bevölkerung gefährdet. Um dieses zu verhindern, wird die Verfütterung von Brotgetreide verboten. Die Verhinderung der Landwirtschaft infolge Valt wird dadurch etwas erleichtert, daß die Landeszentralbehörden bei einem bringenden wirtschaftlichen Bedürfnis der feinen Bauern gestatten können, schieregenen Roggen an das eigene Vieh zu füttern, wenn sie es anders nicht erhalten können. Die Durchführbarkeit dieses letzter kontrollierbaren Verbotes wird ferner dadurch erreicht, daß Ersatzfuttermittel zu niedrigen Preisen zur Verfügung gestellt werden, also Kleie und Gerste. Freilich bedeutet dieses eine stark Belastung der Gerste bauenden Südländer und westlichen Landestteile. Durch die Einschränkung der Brennereien auf 60 Prozent des normalen Brandes werden 0,16 Millionen Tonnen Roggen für menschlische Ernährung frei. Weiter wird auch für Roggen ein schärferes Ausmaß fest, mindestens bis zu 72 Prozent vorgezeichnet. Endlich soll das Roggenmehl durch Zusatz von Kartoffelprodukten zu Roggenbrot gedeckt werden. Mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierungen sind unter technischer Führung der Spirituszentrale polnische Kartoffelproduzenten eingerichtet, die mit den bereits vorhandenen zusammen 0,3 Millionen Tonnen Kartoffelmehl und Kartoffelwalmehl bereiten können, das für menschlische Nahrung dienen kann. Mit dem hierfür verfügbaren Erzeugnisse der Kartoffelwalmehlfabrikation werden insgesamt etwa 0,5 Millionen Tonnen deutsche Produkte verfügbar sein. Der Preis dieser Produkte soll durch Zusammenfassung dieser Betriebe in ein Syndikat unter Staatsaufsicht niedergehalten werden. Mit einem solchen Kartoffelwalmehl zum Brot sind seit Monaten Versuche angestellt. Mit Grund dieser Erfahrungen haben Physiologen, Hygieniker, Bäcker und Konsumenten übereinstimmend dahin geneigt, daß Schwarzbrot mit einem Zusatz von 20 Prozent Kartoffeln etwa die gleiche Nährkraft wie reines Roggenbrot hat und durchaus befriedigend ist. Den Bäckern wird nun gestattet, bis zu dieser Höhe Kartoffeln dem Roggenbrot zuzusetzen, wenn sie dem Publikum solches Brot durch ein „K“ kenntlich machen. Sorgen sie mehr zu, so muß der Prozentgehalt auf dem Brote angegeben werden. Um eine gleichmäßige Behandlung aller Brotverbraucher zu erreichen, ist ähnlich wie beim Weizenbrot vorgeschrieben, daß mindestens fünf Gewichtsteile Kartoffeln in jedem Roggenbrot enthalten sein müssen.

Der Preis wird bei Roggen für handelsreife mittlerer Größe von 70 Kilogramm Gehaltsgewicht festgesetzt und für beste Qualität ein Zuschlag von 1,50 RM pro Tonne für jedes Kilogramm Mehrgewicht gewährt. Weizen nimmt man nämlich wie Roggen mit einem Gehaltsgewicht von 75 Kilogramm als normale Ware an und legt hierfür den Preis unter Zulassung von Zuschlägen für bessere Qualität fest. Wie Gerste soll mit 68 oder weniger Kilogramm Gehaltsgewicht festgesetzt werden. Bei Kleie und mit einem Höchstpreis belegt werden. Bei Kleie besteht die Möglichkeit, einen einheitlichen Höchstpreis für das ganze Gebiet des Reiches festzusetzen, der überall bei Mühlen für den Groß- und den Kleinhandel zu gelten hat. Die Festsetzung von Höchstpreisen für das Reich birgt dagegen keine absehbare Schwierigkeiten. Man kann nur durch beschränkte Festsetzung von Höchstpreisen, z. B. für den Rüberrhein oder auch für das ganze Rheingebiet, bekommen. Daher ist die Festsetzung von Höchstpreisen den Landeszentralbehörden überlassen worden. Für Hafer sind keine Höchstpreise nötig, da die Preisentwicklung bisher ihren Bedarf an angemessenen Preisen hat decken können.

Endlich können auch für Kartoffeln, deren Preise in den letzten Woche sprunghaft gestiegen sind, Preisfestsetzungen nötig werden. Bei der Kartoffelernte dieses Jahres besteht keine Knappheit, zumal durch Einschränkung des Brennens etwa eine Million Tonnen Kartoffeln mehr zur Verfügung stehen. Durch vermehrte Kartoffelproduktion wird noch nicht die Hälfte dessen verbraucht, was jährlich durch Fäulnis verdirbt. Wenn am Abschluß der Kartoffelernte und nach der bevorstehenden Besserung der Transportmöglichkeiten die Kartoffelpreise nicht fallen, so werden auch hier Höchstpreise festzusetzen sein. In dieser Stunde sind für einzelne Bezirke bereits Höchstpreise festgesetzt worden. Für die Erzeugnisse der Kartoffelproduktion wird das geprüfte Syndikat die Preisregulierung in die Hand nehmen.

Um das Verbot der Roggenverfütterung leichter durchzuführen, muß der Preis der hochwertigen deutschen Gerste wesentlich unter den Roggenpreis gedrückt werden, also auf etwa 205 Mark in den Werthe erzeugenden und auf 210 Mark in den Gerste verarbeitenden Landesstellen. Durch diese Spannung wird dem Handel ein Anreiz gelassen, die Gerste von jenen nach diesen Gebieten zu schaffen. Dadurch würde sich ein Roggenpreis von 220 Mark (so Berlin) ergeben. Dieser Preis hält etwa die Mitte zwischen den entgegenstehenden Wünschen nach einem Preise von 200 Mark im Interesse einer billigeren Volksernährung und einem Preise von 240 bis 250 Mark zur Erreichung einer pariamen Wirtschaft. Beiden Forderungen gegenüber ist gleichmäßig zu bemerken, daß bei normalen Weizen- und Backstoffen ein Preisunterschied von 20 Mark für die Tonne Roggen etwa einen Preisunterschied von 1 Pfennig auf 1 Pfund Brot ausmacht. Der Preis von 220 RM für Roggen bewirkt also weder für den Verbraucher eine in Kriegsjahren untragliche Belastung, noch reizt er zu einem weniger pariamen Umgehen mit Brot. Diese Sparmaßnahme ist unbedingt nötig, muß aber und kann mit Erfolg nur auf anderem Wege erreicht werden. Der Preis von 220 Mark bleibt von dem Notstandspreis fern und trägt der ersten Sachlage angemessene Rechnung. Denn das deutsche Volk lebt in einer von allen Seiten abgedeckelten Welt, die sich freilich zur Überrückung unserer Gegner ihren Nahrungsbedarf bei entschlossenem Willen aller selbst erzeugen kann. In Berlin sind schon 237 Mark für die Tonne Roggen gezahlt worden. Demgegenüber bedeuten 220 RM eine beträchtliche Herabsetzung und eine Schädigung für manchen Käufer, wenn auch jeder gewiß umgeben wird, daß man künstlichen Preissteigerungen in Kriegsjahren nicht ohne genug entgegenzutreten kann. Endlich ist zu überlegen, daß hiermit für die gesamte Kriegszeit das Verhältnis zwischen Getreidevorräten und Brotbedarf im Preise festgesetzt wird; die geringen Reserven lassen kaum ins Gewicht. Landwirte, Händler, Müller, Bäcker und Konsumenten müssen, wenn sie für die kommende Zeit zu rechnen haben, und voran sie sich einrichten können. Der Weizenpreis hat im Durchschnitt der Jahre 1908 bis 1913 40,50 Mark über dem Roggenpreis gelegen. Wenn auch der Preisunterschied zurzeit gering ist, so wird man an jener Raum doch festhalten müssen. Denn die deutsche Weizenente deckt sich nur für acht Monate den Bedarf. Außerdem wird Roggenmehl dem Weizenmehl deito ausgiebiger zugesetzt werden, je billiger das Roggenmehl im Verhältnis zum Weizenmehl ist. Durch den Roggenpreis von 22 Mark für den Doppelzentner ergibt sich ein Kleiepreis von 13 Mark. Nach der allgemeinen Regel pflegt die Kleie etwa bis zwei Drittel des Roggens zu kosten. Dieser Preis erleichtert die Durchhaltung von Vieh, was im Interesse der späteren Fleischversorgung unseres Volkes erwünscht ist. Endlich ist durch eine Erleichterung des gesetzlichen Erzeugnisverhältnisses dafür gesorgt, daß keine Vorräte eingelagert und dem Verbrauch ferngehalten werden können. Somit ergibt sich ein System verschiedener Maßnahmen zu dem Ziele, die Brotversorgung der deutschen Bevölkerung über dieses Erntejahr hinaus auf absehbare Zeit aus eigenen Kräften zu sichern.

Die Betrachtung schließt: Wir haben Brotloren genug, um Meer und Volk bis zur nächsten Ernte zu ernähren. Wir müssen aber mit unseren Vorräten pariam umgehen, um mit den nötigen Reserven in das nächste Erntejahr hinübergehen zu können. Wir sind es unseren Bräutigam im Felde kämpfenden Bräutigam schuldig, Sorge zu treffen, daß die von ihnen auf den Schlachtfeldern erfochtenen Erfolge militärisch und politisch ausgenutzt werden können, ohne Rücksicht auf die Brotversorgung in der Heimat. Wir wollen den Krieg unter allen Umständen durchhalten können, bis wir uns die Sicherheit eines dauernden Friedens erkämpft haben. Die Reichsregierung weiß sich in diesen Worten einig mit der gesamten Bevölkerung und ist davon überzeugt, daß diese alle Maßnahmen verstehen und zu fördern bereit sein wird, die dieses Ziel erreicht.

Gerichtssaal.

[] Warburg, 27. Okt. Die Strafkammer beschäftigte sich heute mehrere Stunden lang mit einer Anklage wegen Unterschlagung im Amt gegen einen Gemeindeförster aus dem Kreise Biedenkopf. Ihm wurde zur Last gelegt, die Löhne für die Forstarbeiter, die er auszahlte hatte, für sich verbraucht zu haben. Die Verhandlung, in der eine Menge Zeugen vernommen wurden, endete mit der Beurteilung des Angeklagten zu 4 Monaten Gefängnis.

Kirchliche Nachrichten.

Israelitische Religionsgemeinde.

Gottesdienst in der Synagoge (Süd-Anlage).

Samstag den 31. Oktober 1914:

Evend: 4.45 Uhr.
Morgens: 9.00 Uhr. Predigt.
Nachmittags: 3.30 Uhr.
Sabbatausgang: 5.50 Uhr.

Israelitische Religionsgesellschaft.

Gottesdienst.

Sabbatfeier am 31. Oktober 1914.

Freitag abend 4.35 Uhr.
Samstag vormittags 8.30 Uhr.
Samstag nachmittags 3.30 Uhr.
Sabbatausgang 5.50 Uhr.
Wochengottesdienst: Morgens 6.30, abends 4.30 Uhr.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Ort.	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Windrichtung	Wetter
1014								
28. 2 ^h	739,1	10,2	8,2	88	8	2	10	Regen
28. 6 ^h	738,5	9,6	8,3	93	8	2	10	
29. 1 ^h	734,9	8,6	7,9	95	NE	2	10	
Höchste Temperatur am 27.—28. Okt. 1914 = + 10,8° C. Niedrigste „ 27.—28. „ 1914 = + 8,3° „ Niederschlag: 3,0 mm.								

Verantwortlich für „Heuiletten“, „Gerichtssaal“ u. „Bemerktes“: J. B. August Gorb.

Liebesgaben. In allen Aufrufen, die in Zeitungen wegen des Verlangens von Liebesgaben an die im Felde stehenden Truppen erlassen werden, befindet sich immer wieder auch Schokolade aufgeführt. In fast allen Briefen, die unsere tapferen Soldaten an ihre Lieben dabei schreiben, bitten sie immer und immer wieder um Schokolade. Die von der Firma Gede, Stollwerck in Köln in den Handel gebrachten Feldpostbriefe mit Schokolade und Pfefferminz haben einen außerordentlichen Anlauf bei allen denen gefunden, die ihren Lieben in Felde etwas Gutes zukommen lassen möchten.

Bekanntmachung.

Angewandte Feindlicher Staaten sollen auch nach Ausbruch des Krieges...

Um in diese Verhältnisse für die Dauer des Kriegszustandes den erforderlichen Einblick zu gewinnen...

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung unterliegt der Strafbarkeit des § 9 Stff. d. des Gesetzes...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Bekanntmachung.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Kommandierende General des 18. Armee-Korps...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1914.

Der Reichsminister für die öffentlichen Arbeiten...

Stamm des Jümann, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes vom 7. August 1914...

1. für beide ausgeleitete Sozialtarifstellen, der Doppel-

2. für geringere Ware, der Doppelzentner

6.— M.

5.— M.

Diese Festsetzungen haben nur die Bedeutung einer Obergrenze für die Preise.

Es ist selbstverständlich, daß geringere Preise insbesondere dann gefordert werden...

Die Verkäufer, unter denen alle Personen zu verstehen sind...

1. für beide ausgeleitete Sozialtarifstellen, der Doppel-

2. für geringere Ware, der Doppelzentner

6.— M.

5.— M.

Diese Festsetzungen haben nur die Bedeutung einer Obergrenze für die Preise.

Es ist selbstverständlich, daß geringere Preise insbesondere dann gefordert werden...

Die Verkäufer, unter denen alle Personen zu verstehen sind...

1. für beide ausgeleitete Sozialtarifstellen, der Doppel-

2. für geringere Ware, der Doppelzentner

6.— M.

5.— M.

Diese Festsetzungen haben nur die Bedeutung einer Obergrenze für die Preise.

Es ist selbstverständlich, daß geringere Preise insbesondere dann gefordert werden...

Die Verkäufer, unter denen alle Personen zu verstehen sind...

1. für beide ausgeleitete Sozialtarifstellen, der Doppel-

2. für geringere Ware, der Doppelzentner

6.— M.

5.— M.

Diese Festsetzungen haben nur die Bedeutung einer Obergrenze für die Preise.

Es ist selbstverständlich, daß geringere Preise insbesondere dann gefordert werden...

Die Verkäufer, unter denen alle Personen zu verstehen sind...

1. für beide ausgeleitete Sozialtarifstellen, der Doppel-

2. für geringere Ware, der Doppelzentner

6.— M.

5.— M.

Diese Festsetzungen haben nur die Bedeutung einer Obergrenze für die Preise.

Es ist selbstverständlich, daß geringere Preise insbesondere dann gefordert werden...

Die Verkäufer, unter denen alle Personen zu verstehen sind...

1. für beide ausgeleitete Sozialtarifstellen, der Doppel-

2. für geringere Ware, der Doppelzentner

6.— M.

5.— M.

Diese Festsetzungen haben nur die Bedeutung einer Obergrenze für die Preise.

Es ist selbstverständlich, daß geringere Preise insbesondere dann gefordert werden...

Die Verkäufer, unter denen alle Personen zu verstehen sind...

1. für beide ausgeleitete Sozialtarifstellen, der Doppel-

2. für geringere Ware, der Doppelzentner

6.— M.

5.— M.

Diese Festsetzungen haben nur die Bedeutung einer Obergrenze für die Preise.

Es ist selbstverständlich, daß geringere Preise insbesondere dann gefordert werden...

Die Verkäufer, unter denen alle Personen zu verstehen sind...

1. für beide ausgeleitete Sozialtarifstellen, der Doppel-

2. für geringere Ware, der Doppelzentner

6.— M.

5.— M.

Diese Festsetzungen haben nur die Bedeutung einer Obergrenze für die Preise.

Es ist selbstverständlich, daß geringere Preise insbesondere dann gefordert werden...

Die Verkäufer, unter denen alle Personen zu verstehen sind...

1. für beide ausgeleitete Sozialtarifstellen, der Doppel-

2. für geringere Ware, der Doppelzentner

6.— M.

5.— M.

Diese Festsetzungen haben nur die Bedeutung einer Obergrenze für die Preise.

Es ist selbstverständlich, daß geringere Preise insbesondere dann gefordert werden...

Die Verkäufer, unter denen alle Personen zu verstehen sind...

1. für beide ausgeleitete Sozialtarifstellen, der Doppel-

2. für geringere Ware, der Doppelzentner

6.— M.

5.— M.

Diese Festsetzungen haben nur die Bedeutung einer Obergrenze für die Preise.

Es ist selbstverständlich, daß geringere Preise insbesondere dann gefordert werden...

Die Verkäufer, unter denen alle Personen zu verstehen sind...

1. für beide ausgeleitete Sozialtarifstellen, der Doppel-

2. für geringere Ware, der Doppelzentner

6.— M.

5.— M.

Diese Festsetzungen haben nur die Bedeutung einer Obergrenze für die Preise.

Es ist selbstverständlich, daß geringere Preise insbesondere dann gefordert werden...

Die Verkäufer, unter denen alle Personen zu verstehen sind...

1. für beide ausgeleitete Sozialtarifstellen, der Doppel-

2. für geringere Ware, der Doppelzentner

§ 2. Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer...

§ 4. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet...

oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen unüber-

bandelt oder Borräte an bezugsfähigen Gegenständen verheimlicht...

oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nach-

kommt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im

Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

An die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden

des Kreises

sowie die Groß- Gendarmerie des Kreises.

Die Groß- Bürgermeistereien sollen die vorstehende Be-

kanntmachung sofort auf ordentliche Weise zur öffentlichen

Kenntnis bringen und bei dieser Gelegenheit insbesondere auf die

erhaltenen Folgen aufmerksam machen, die ein Nichtbeachten der er-

lassenen Anordnungen nach sich ziehen kann.

Die Abfertigung der an den Verkaufsstellen an-

zuhängenden Anschläge hat durch die Groß- Bürgermeistereien

kostenfrei zu erfolgen.

Allen Polizeibehörden wird die strengste Überwachung

des Handels mit Kartoffeln im Rahmen des vorstehenden Erlasses

zur Pflicht gemacht.

Beigefüllte Zuwiderhandlungen, sowie Weige-

rungen, zu den vorgeschriebenen Preisen zu verkaufen, sind als

Grundlage für weiteres Vorgehen im Einzelfall umgehend

hierzu zu berichten.

Siegen, 29. Oktober 1914.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Dr. Ufinger.

Stollwerck-Kriegs-Erfrischungen. fertigt zum Versand mit der Feldpost. Schokolade, Waffeln, Keks, Pfeffermünz, Schokol.-Pulver, Eucalyptus-Menthol-Bonbons.

Prima feinste holländische Schellfische u. Kabliau. in tadellos frischer Ware. August Wallenfels.

Vermietungen. 5 Zimmer. Crederstraße 14. 3 Zimmer. Edlone 3-Zimmerwohn.

2 Zimmer. Große 2-Zimmerwohnung. Verschiedene. Schöne 3-Zimmer-Wohnung.

Mietgesuche. Gut möbl. Zim. in bestem Geschäftslage.

Studentenkorporation sucht verschließbaren größeren Raum zur Aufbewahrung von Inventarstücken.

Mädchen. Ein tüchtiges, gewandtes Mädchen für alle Hausarbeit.

Stellenangebote. Für Drogerie, Material- und Farbwarenhandel.

Verkäufer. Gutm. aus. Reich. Mann 23 J. alt.

Leicht. Pferd. unter 2 die Wahl. evtl. beide.

Simmentaler Bude. von prämierten Eltern ab-

Bekanntmachung. Für Unterhaltung der Triebwagen und Oberleitungs-

Büchhalter gesucht. Eine hiesige erste Zigarrenfabrik sucht zum

Sattler für Militärarbeit. werden bei hohem Lohn fortwährend eingestellt.

N. Riecke, Lederwarenfabrik. Caffel.

Ein hochtragendes Mutterschwein oder eins mit 8 Ferkel.

Deutsch. Schäferhund. weißblau. reine Rasse.

3-400 Zentner Kohlrabi. wagenweise. ebenso etwa

Kaufgesuche. Gebr. Kupferner Waich-

100 Zentner guter Haje. gegen Kasse gesucht.

Geheimes. Student erlernt Nachhilfeunterr.

Perf. Weißzeugnäherin. empf. sich. Grabenstr. 2.

Fuhren jeder Art. werden übernommen zu den

Versteigerung. Freitag, den 30. Okt. 1. A.

Versteigerung. Freitag, den 30. Okt. 1. A.

Lichtspielhaus Atlantis. Anfang um 5, 7, 9 Uhr.

Versteigerung. Freitag, den 30. Okt. 1914.

Schellfische u. Kabliau. sind lebend frisch eingetroffen.

Das Beste für die Hautpflege ist: „Pfeilring“ Lanolin-Seife.

Cognac. Deutscher Cognac aus französischen Weinen.

